



B

erufsordnung
der Bayerischen Architektenkammer

Neubekanntmachung vom 27.11.2020
Ersetzt die Berufsordnung vom 4.12.1972

Inhalt

Präambel

1. Grundwerte

2. Berufliche Zusammenarbeit

2.1 Kollegiale Zusammenarbeit

2.2 Im Wettbewerb um Aufträge

2.3 Im Vergabeverfahren

2.4 Im Planungswettbewerb

2.5 In Zusammenarbeit mit Dritten

3. Berufliches Verhalten und Planungskultur

3.1 Berufsverständnis

3.2 Beschäftigung von angestellten Personen

3.3 Besondere Pflichten für angestellte und beamtete Kammermitglieder

3.4 Berufliche Kooperationen

3.5 Vertretung des Auftraggebenden

4. Pflichten gegenüber dem Auftraggebenden

4.1 Verhaltensregeln

4.2 Loyalität

4.3 Honorar und Vergütungsabsprachen

4.4 Berufshaftpflichtversicherung

5. Berufliche Kommunikation

5.1 Urheberschaft

5.2 Werbung durch Leistung

5.3 Werbung durch Medien

6. Weiterbildung und Forschung

7. Wahrung der fachlichen Unabhängigkeit

7.1 Unerlaubte Zuwendungen

7.2 Erkennbarkeit der Tätigkeitsform

7.3 Anzeigepflicht bei Änderung der Tätigkeitsart

8. Folgen bei Verstößen

9. Inkrafttreten

Präambel

Wir, die Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer, gehören den Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung an.

Unsere Berufsaufgaben beinhalten die Beratung von Auftraggebern sowie die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Bauwerken, Innenräumen, Landschaften, Orten und Städten (Art. 3 Baukammergesetz – BauKaG).

Wir sind in hohem Maße verantwortlich für die Förderung und Wahrung der Baukultur und die Umwelt des Menschen.

Unsere Verpflichtung für das Allgemeinwohl und die Daseinsvorsorge soll sich in jedem einzelnen Projekt konkretisieren.

Zur Erfüllung unserer Zielsetzungen wirken wir als freischaffende, angestellte oder beamtete Personen oder baugewerblich Tätige in der Position der Auftragnehmer und Auftraggeber zusammen.

Diese Berufsordnung ist unser gemeinsamer Wertekanon und verpflichtende Grundlage für unser Handeln. Nur ein geschlossener Auftritt aller Fachrichtungen verleiht unserem Berufsstand eine starke Position in der Gesellschaft.

1. Grundwerte

Unser Handeln und Wirken ist durch unser gemeinsames Selbstverständnis von Grundwerten bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Berufs dem Ansehen des Berufsstands würdig zu erweisen und den Beruf gewissenhaft und sorgfältig auszuüben.

Als treuhändisch beauftragte Person entsprechen die Mitglieder dem entgegengebrachten Vertrauen durch zuverlässiges und lauterer Handeln.

Durch unsere Tätigkeit wollen wir die Qualität unserer Umwelt erhalten und verbessern. Wir verpflichten uns bei allen Tätigkeiten die Belange des Klimaschutzes zu berücksichtigen. Wir planen und bauen ressourcenschonend. Dabei achten wir auf die Verträglichkeit unseres Schaffens gegenüber der Gesellschaft.

2. Berufliche Zusammenarbeit

2.1 Kollegiale Zusammenarbeit

Die Solidarität untereinander und gegenüber unseren Handlungspartnern ist einer unserer Grundwerte. Alle Mitglieder verhalten sich loyal und kollegial zueinander.

Die fortschreitende Arbeitsteilung und die damit verbundene Pluralisierung der Gesellschaft bilden sich auch in der Mitgliederschaft ab.

Mitglieder in den Baubehörden stärken den Berufsstand durch ihren unparteiischen Einsatz für die Aspekte des Gemeinwohls und der Baukultur, die in allen Projekten enthalten sind.

Die Zugehörigkeit zur Bayerischen Architektenkammer verlangt von jedem Mitglied Demokratieverständnis, Sensibilität für gesellschaftliche Veränderungen und die Bereitschaft, sich neuen Herausforderungen zu stellen. Wir sind trotz aller individuellen Unterschiede eine Verantwortungsgemeinschaft.

Wir vertreten selbstbewusst und überzeugend unsere Werte. Durch wertorientiertes Auftreten jedes Mitglieds geben wir Rückhalt, Spielraum und einen Gestaltungshorizont.

Die Mitglieder bemühen sich um Objektivität bei der Beurteilung der Werke und Leistungen anderer Mitglieder und lassen aus dem gleichen Geiste sachliche Kritik an den eigenen Werken zu. Jede beabsichtigte direkte oder indirekte Schädigung ist zu unterlassen.

Dies gilt auch für die Verbreitung von Informationen in unterschiedlichen Medien.

2.2 Im Wettbewerb um Aufträge

Eine angebahnte oder bestehende geschäftliche Beziehung zwischen einem Mitglied und dessen Auftraggebendem darf nicht beeinträchtigt werden, indem ein anderes Mitglied von sich aus und im eigenen geschäftlichen Interesse in der gleichen Sache tätig wird.

Wird ein Mitglied von einem Auftraggebenden in einer Sache aufgefordert, in der schon eine geschäftliche Beziehung mit einem anderen Mitglied angebahnt ist oder besteht, so muss dieses in Textform unterrichtet werden, bevor eine vertragliche Bindung mit der Auftraggebenden eingegangen wird.

2.3 Im Vergabeverfahren

Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer beteiligen sich nur an Vergabeverfahren, die den geltenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften entsprechen. Unabhängig davon, ob wir auf der auftraggebenden oder auftragnehmenden Seite tätig sind, setzen wir uns für Vergabekriterien ein, die in einem angemessenen Verhältnis zum Auftragsgegenstand stehen und dem Transparenzgebot entsprechen. Wir legen Wert auf Chancengleichheit und unterstützen bis zum Abschluss des Verfahrens einen ordnungsgemäßen Verlauf.

2.4 Im Planungswettbewerb

Die Mitglieder beteiligen sich nur an Planungswettbewerben, deren Verfahrensbedingungen den geltenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften entsprechen. Es muss ein lauterer Leistungsvergleich erkennbar sein, der in ausgewogener Weise den Belangen des Auslobenden sowie des Teilnehmenden Rechnung trägt. Die Mitglieder akzeptieren die Entscheidung des Preisgerichts und versuchen nicht, das Urteil oder die Empfehlung des Preisgerichts eines ordnungsgemäßen Wettbewerbsverfahrens zu unterlaufen.

2.5 In Zusammenarbeit mit Dritten

Gegenüber allen Beteiligten im Planungs- und Realisierungsprozess üben wir uns ebenso in wertorientiertem Verhalten. Wir verfolgen die Umsetzung eines gemeinsamen Zieles und verhalten uns dabei solidarisch.

3. Berufliches Verhalten und Planungskultur

3.1 Berufsverständnis

Wir widmen unsere Erfahrung und unsere Arbeitskraft der Lösung gestellter Aufgaben. Wir erfüllen die uns übertragenen Berufsaufgaben nach bestem Wissen und Gewissen.

Wir wahren die Projektidee und leiten den Planungsprozess. Die Komplexität der Aufgaben, Planungs- und Bauprozesse stellt alle Beteiligten stets vor neue technologische Herausforderungen. Das Selbstverständnis der einzelnen Fachrichtungen ist dafür Voraussetzung.

Der Erfolg eines jeden Projektes hängt von einer entsprechend kooperativen Planungskultur ab, die auf einem kommunikativen, gleichberechtigten und transparenten Miteinander beruht.

Gelungene Werke sind nie die Leistung einer einzelnen Person.

3.2 Beschäftigung von angestellten Personen

Gegenüber Beschäftigten erfüllen die Mitglieder ihre sozialen Verpflichtungen. Dabei steht ein kooperativer Wissensaustausch im Vordergrund. Jede angestellte Person soll ihre erworbenen Qualifikationen einsetzen und vertiefen können. Wir fördern ehrenamtliches Engagement in der Bayerischen Architektenkammer.

Beim Berufseinstieg unterstützen wir Beschäftigte auf ihrem Weg zur Kammereintragung. Das Mitglied verpflichtet sich, angestellten Personen die für die Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste notwendigen Nachweise über die berufliche Praxis auszustellen.

Veränderte wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen erfordern flexible Arbeitsbedingungen. Wir sorgen für eine nachhaltige Personal- und Organisationsstruktur und setzen uns für die Gleichstellung aller Geschlechter ein.

3.3. Besondere Pflichten für angestellte und beamtete Kammermitglieder

Angestellte bzw. beamtete Mitglieder haben über das allgemeine Arbeitsrecht und das öffentliche Dienstrecht hinausgehende besondere Pflichten, soweit sie sich aus der Verpflichtung zur Wahrung des Ansehens des Berufes oder ihrer Berufstätigkeit ergeben.

3.4 Berufliche Kooperationen

Unsere Zusammenarbeit und die Vertragsverhältnisse unter

Mitgliedern sind getragen durch Respekt und Kritikfähigkeit, Wertschätzung und Toleranz, unabhängig davon, ob wir als Arbeits- oder Kooperationsgemeinschaften miteinander arbeiten.

Bei der Zusammenarbeit mit fachlich Beteiligten und ausführenden Firmen sind die Mitglieder immer dem Auftraggebenden verpflichtet. Sie lassen sich nicht vereinnahmen oder gar wirtschaftlichen Interessen der ausführenden Firmen unterordnen. In der Planung und Überwachung kooperieren sie unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit.

3.5 Vertretung des Auftraggebenden

Als Vertretung des Auftraggebenden setzen wir uns für angemessene Honorare ein.

4. Pflichten gegenüber dem Auftraggebenden

4.1 Verhaltensregeln

Jedes Mitglied wahrt die Rechte des Auftraggebenden im Rahmen seiner Berufsaufgaben sachlich, sachgerecht und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben gegenüber den am Projekt und am Bau Beteiligten.

4.2 Loyalität

Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder zum eigenen Vorteil verwendet werden.

4.3 Honorar und Vergütungsabsprachen

Das Honorar muss angemessen und vor Erbringen der Leistungen mit dem Auftraggebenden vereinbart sein. Aufgabenstellung, zur Verfügung stehende Ressourcen und Leistungsziele müssen bei Übernahme eines Auftrags klar und einvernehmlich von den Beteiligten festgelegt werden.

Das Mitglied lehnt einen Auftrag ab, wenn die Bedingungen unzumutbar sind oder wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung unzureichend sind.

4.4 Berufshaftpflichtversicherung

Selbstständig tätige Mitglieder sind verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche, die sich aus der ausschließlichen Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach Art. 3 BauKaG ergeben, zu versichern. Die Mindestversicherungssumme für jeden

Versicherungsfall muss dabei 1.500.000 € für Personenschäden sowie 200.000 € für sonstige Schäden betragen. Für Stadtplanerinnen und Stadtplaner gilt Satz 2 nur insoweit, dass die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall 200.000 € für sonstige Schäden betragen muss. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

5. Berufliche Kommunikation und Werbung

5.1 Urheberschaft

Wir folgen dem Schöpferprinzip und achten das geistige Eigentum anderer. Jedes Mitglied nimmt die Urheberschaft oder Teilurheberschaft nur für solche Leistungen in Anspruch, die von ihm selbst, unter seiner persönlichen Leitung oder unter seiner persönlichen Mitwirkung erbracht worden sind. Auch angestellte Personen können Inhabende eines Urheberrechts oder zumindest eines Miturheberrechts sein. Wir achten deshalb sorgfältig darauf, hierfür rechtzeitig eine faire und transparente Regelung zu treffen.

5.2 Werbung durch Leistung

Die Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer werben sachlich in Form und Inhalt mit ihrer beruflichen Leistung.

5.3 Werbung durch Medien

Das Mitglied versagt sich jegliche irreführende Werbung. Die Werbeaussagen dürfen keine unrichtige Erwartungshaltung entstehen lassen. Sie müssen der Information von potentiellen Auftraggebern dienen und überprüfbar sein.

Das Mitglied verzichtet auf fremdfinanzierte Werbemaßnahmen sowie auf Werbung für bestimmte Produkte, wenn hierdurch dessen Unabhängigkeit beeinträchtigt sein kann.

6. Weiterbildung und Forschung

Wir bilden uns in allen relevanten Tätigkeitsfeldern fort, um für unsere Berufsaufgaben und die Gesellschaft gute Lösungen mit geeigneten Methoden zu entwickeln.

Die Entwicklung unserer Gesellschaft und Umwelt fordert uns heraus, ständig nach geeigneten neuen Lösungen zu suchen.

Wir unterstützen und fördern die Forschung in unseren Berufsfeldern, indem wir uns selber einbringen und die Ergebnisse der Forschung in unsere Arbeit einfließen lassen.

7. Fachliche Unabhängigkeit

7.1 Unerlaubte Zuwendungen

Das Mitglied enthält sich der Forderung oder Annahme von Provisionen sowie anderen ungerechtfertigten Zuwendungen.

7.2 Erkennbarkeit der Tätigkeitsform

Das Mitglied, das ausschließlich die Berufsbezeichnung gemäß Art. 1 BauKaG führt, macht dadurch erkennbar, dass die Form seiner Tätigkeit die Erfüllung der Berufsaufgaben gemäß Art. 3 BauKaG uneingeschränkt und unbeeinflusst durch andere geschäftliche Interessen zulässt.

Das Mitglied enthält sich deshalb solcher Tätigkeiten oder geschäftlicher Beteiligungen, die geeignet sein können, den freien Bereich seiner fachlichen Entscheidungen einzuschränken oder seine Entscheidungen in eine durch solche Tätigkeiten oder Beteiligungen vorbestimmte Richtung zu lenken.

Wenn die geschäftliche Tätigkeit des Mitgliedes über den Bereich der in Art. 3 BauKaG festgelegten Berufsaufgaben hinausgreift oder geeignet ist, besonders bei der Erfüllung der Berufsaufgaben nach Art. 3 Abs. 6 BauKaG seine Entscheidungsfreiheit einzuschränken oder die Beratung und Betreuung des Auftraggebenden in eine durch andere geschäftliche Interessen vorbestimmte Richtung zu lenken, so macht das Mitglied dies in seiner Geschäftstätigkeit und gegenüber dem Auftraggebenden erkennbar.

Diese Bestimmungen umgeht das Mitglied weder unmittelbar noch mittelbar – etwa durch Einschaltung anderer Personen.

Die Tätigkeit in Gruppen, Partnerschaften oder Gesellschaften, gleich welcher Art, befreit das Mitglied nicht von der Beachtung der Berufsordnung und ist nur dann gestattet, wenn deren Zielsetzung oder deren Tätigkeit nicht im Widerspruch zu der Berufsordnung steht.

Die geschützte Berufsbezeichnung darf nicht in unlauterer Weise für gewerbliche Zwecke verwendet werden.

7.3 Anzeigepflicht bei Änderung der Tätigkeitsart

Das Mitglied benachrichtigt die Bayerische Architektenkammer unverzüglich über jede Änderung der berufsbezogenen Daten wie Anschrift, Fachrichtung, akademischer Grad, Tätigkeitsart und Beendigung der Tätigkeit.

8. Folgen bei Verstößen

Bei Verstößen gegen diese Berufsordnung gilt der sechste Teil des Baukammerngesetzes (BauKaG).

9. Inkrafttreten

Die Berufsordnung tritt mit ihrer Verkündung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.